

§ 6

(1) Aufgaben der AHB zur Vorbereitung, zum Abschluß und zur Abwicklung von Exportverträgen werden entsprechend den Rechtsvorschriften an volkseigene Betriebe und Kombinate nur übertragen, wenn

- die Erfordernisse des staatlichen Außenhandelsmonopols, insbesondere das Angebots- und Nachfragemonopol, gewährleistet bleiben und
- die volkseigenen Betriebe und Kombinate über die erforderlichen Voraussetzungen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgaben verfügen und zu ihrer Übernahme bereit sind.

(2) Zur Durchführung der Entscheidung zur Übertragung von Aufgaben zur Vorbereitung, zum Abschluß und zur Abwicklung von Exportverträgen sind zwischen den zuständigen AHB und dem volkseigenen Betrieb oder Kombinat Vereinbarungen zu schließen.

(3) Aufgaben der AHB zur Vorbereitung, zum Abschluß und zur Abwicklung von Importverträgen werden an volkseigene Betriebe oder Kombinate grundsätzlich nicht übertragen. In Ausnahmefällen entscheidet darüber der Minister für Außenhandel im Einvernehmen mit dem Leiter des zuständigen zentralen Staatsorgans entsprechend den Rechtsvorschriften.

§ 7

Die AHB haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung auf der Grundlage der Rechtsvorschriften ihre Zusammenarbeit und arbeitsteiligen Beziehungen zu den Export- und Importbetrieben zu organisieren. Zu diesem Zweck haben sie entsprechende Wirtschaftsverträge abzuschließen.

§ 8

Die AHB haben als Voraussetzung für ihre aktive Mitwirkung bei der Planung und Strukturentwicklung in Forschung, Entwicklung und Produktion im Rahmen der staatlichen Direktiven und Orientierungen eigene Untersuchungen zur wissenschaftlich-technischen sowie Markt- und Bedarfsentwicklung durchzuführen und den Export- und Importbetrieben entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.

§ 9

(1) Die AHB haben auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben und Planaufgaben in Übereinstimmung mit den planmethodischen Bestimmungen die Exporte und Importe mit den zuständigen Kombinat, WB oder Bilanzorganen zu vereinbaren.

(2) Die AHB haben bei Beachtung der Erfordernisse zur Entwicklung stabiler Absatz- und Bezugsmärkte insbesondere

- die aus völkerrechtlichen Verträgen und internationalen Wirtschaftsverträgen resultierenden Lieferungen und Leistungen,
- die beauftragte Gebrauchswertstruktur der Waren und
- eine hohe Effektivität des Außenhandels zu gewährleisten.

(3) Die AHB haben in ihrer gesamten Tätigkeit zu sichern, daß die vom Ministerium für Außenhandel vorgegebenen Kennziffern für den Warenaustausch nach Ländern konsequent realisiert werden. Diese vorgegebenen Kennziffern sind insbesondere dem Abschluß von Einfuhr- und Ausfuhrverträgen mit den Export- und Importbetrieben sowie dem Abschluß von Export- und Importverträgen mit Partnern außerhalb der DDR zugrunde zu legen.

§ 10

Die AHB haben auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben und Planaufgaben sowie der abgestimmten Export- und Importfonds die Valutaaufkommens- und -bedarfspläne für die

ihnen zugeordneten Waren- und Leistungsprogramme in Übereinstimmung mit den vorgegebenen Kennziffern für die Kreditvergabe und Kreditnahme zu erarbeiten.

§ H

(1) Die AHB haben auf der Grundlage der bestätigten staatlichen Konzeptionen und in Übereinstimmung mit den staatlichen Aufgaben und Planaufgaben gemeinsam mit den zuständigen volkseigenen Betrieben, Kombinat oder WB die erforderlichen Maßnahmen zur Vorbereitung und Bearbeitung der äußeren Märkte zu vereinbaren. Dabei sind die differenzierten sozialökonomischen Bedingungen auf den äußeren Märkten und die jeweilige Warenspezifika zu beachten.

(2) Die AHB haben dabei insbesondere

- die Absatz- und Bezugsmöglichkeiten auf den Hauptmärkten zu untersuchen,
- eine aktive Valutapreisarbeit durchzusetzen,
- gemeinsam mit den Exportbetrieben eine absatzbezogene Öffentlichkeitsarbeit und Werbetätigkeit einschließlich Ausstellungs- und Messtätigkeit zu organisieren,
- die Absatz- und Bezugsorganisation rationell zu entwickeln und
- die technisch-ökonomische Anwenderberatung und den Kundendienst gemeinsam mit den Exportbetrieben zu organisieren.

§ 12

Die AHB haben zur Erfüllung der staatlichen Aufgaben und Planaufgaben den rechtzeitigen Abschluß von Export- und Importverträgen zu organisieren, insbesondere auch durch die eigenen Einrichtungen der äußeren Absatz- und Bezugsorganisation. Die Vorbereitung des Abschlusses der Export- und Importverträge hat im engen Zusammenwirken mit den zuständigen Export- und Importbetrieben zu erfolgen.

§ 13

(1) Die AHB sind verantwortlich für die Ermittlung und Durchsetzung der günstigsten Valutapreise und haben diese der Planung und der kommerziellen Geschäftstätigkeit zugrunde zu legen.

(2) Grundlage für die Valutapreisbildung sind die in völkerrechtlichen Verträgen festgelegten Preisbildungsprinzipien, die Rechtsvorschriften zur Valutapreisarbeit und die Ergebnisse der Markt- und Preisforschung.

(3) Die AHB haben die Mittel und Methoden zur Erzielung der günstigsten Valutapreise in Abstimmung mit den Exportbetrieben in Preiskonzeptionen festzulegen.

§ 14

Die AHB haben bei der Vergabe und Inanspruchnahme kommerzieller Kredite die staatliche Kreditpolitik durchzusetzen.

§ 15

Die AHB haben die Realisierung der abgeschlossenen Export- und Importverträge entsprechend den Vertragsbedingungen zu organisieren und eine exakte Kontrolle der Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen durch die Partner in und außerhalb der DDR zu gewährleisten.

§ 16

Die AHB haben die Erfassung, Aufbereitung, Nachweisführung und Abrechnung der durchgeführten Exporte und Importe von materiellen Erzeugnissen und Leistungen sowie wissenschaftlich-technischen Ergebnissen und Leistungen nach den Rechtsvorschriften über die Rechnungsführung und Statistik sowie nach den vom Minister für Außenhandel getroffenen Festlegungen vorzunehmen.